

Informationen zum Berufsbildungsvertrag

Bei der Eintragung von Berufsausbildungsverträgen ist folgendes zu beachten:

Die vollständig ausgefüllten Vertragsniederschriften (pro Auszubildende/r ein Original und zwei Kopien) sind an die Geschäftsstelle zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

Die Verträge erhalten eine Registriernummer, welche Sie bitte bei jedem Schriftwechsel angeben möchten.

Die Anmeldung in der Berufsschule erfolgt durch den ausbildenden Rechtsanwalt. Das Berichtsheft erhält Ihr/e Auszubildende/r in der Berufsschule.

Der Erfassungsbogen dient rein statistischen Zwecken und ist mit den zu registrierenden BA-Verträgen an die Kammer zurückzuleiten.

Es wird empfohlen, die beigefügten Anmeldeformulare für die Zwischen- und Abschlussprüfung zu verwenden.

Ausbildungsvergütung

Nach einem Beschluss des Kammervorstandes vom 17.07.2023 wird rückwirkend ab dem **01.01.2023** folgende monatliche Mindestvergütung vom Vorstand empfohlen:

- 1. Ausbildungsjahr 780,00 €**
- 2. Ausbildungsjahr 920,00 €**
- 3. Ausbildungsjahr 1.050,00 €**

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Sie ist nach dem Lebensalter so zu bemessen, dass sie mindestens jährlich ansteigt. Mangels anderer Anhaltspunkte, insbesondere tariflicher Regelungen orientiert sich die Angemessenheit nach der Rechtsprechung an Empfehlungen der Kammern. Insoweit hat die Empfehlung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg deshalb verbindlichen Charakter.

Die Eintragung ist Voraussetzung für die spätere Zulassung der Auszubildenden zur Zwischen- und Abschlussprüfung. **Bereits eingetragene Ausbildungsverhältnisse sind anzupassen (§§ 25, 17 Abs. 1 BBiG).**

Auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur möglichen Vergütungsunterschreitung um 20 % aus Gründen, die in der Person des Auszubildenden liegen, wird gesondert hingewiesen.

Allerdings besteht Anlass ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass seit dem 01.01.2020 gem. § 17 Abs. 2 BBiG eine gesetzliche Mindestvergütung geregelt ist, welche durch die obigen Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer nicht unterschritten werden darf und auch nicht unterschritten werden soll.

Dies bedeutet, dass bereits für die Auszubildenden, welche im Jahre 2020 mit dem ersten Lehrjahr begonnen haben, eine (nunmehr zusätzliche) gesetzliche Mindestvergütung gilt, wonach für das erste Lehrjahr 2020 mindestens 515 € zu zahlen waren und dieser Betrag sich für das zweite Lehrjahr um 18 % (auf 607,70 €) und für das dritte Lehrjahr um 35 % (auf 695,25 €) erhöht hat.

Ähnliches gilt für den Ausbildungsbeginn in 2021 und 2022. Auf § 17 Abs. 2 BBiG wird ausdrücklich verwiesen.